

Landtag Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke, MdL
Vorsitzende des Ausschusses für Kommunalpolitik
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

per E-Mail:
carina.goedecke@landtag.nrw.de
hans.lennertz@landtag.nrw.de

Ansprechpartner:
Dr. Dörte Diemert, STNRW
Andreas Wohland, StGB
Dr. Christian von Kraack, LKT NRW

Tel.-Durchwahl: 0221 – 3771-239
Fax-Durchwahl: 0221 – 3771-160

E-Mail:
doerte.diemert@staedtetag.de

Aktenzeichen:
20.06.21 NN (ST NRW)
20.50.90 (LKT NRW)

Datum: 1. Dezember 2011

Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/2859

Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Sehr geehrte Frau Gödecke,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, kurzfristig zum Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zum Gesetzentwurf für ein Stärkungspaktgesetz Stellung nehmen zu können. Da die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände aus Anlass der Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Kommunalpolitik (federführend) und im Haushalts- und Finanzausschuss schon eine umfassende Stellungnahme abgegeben hat, möchten wir uns hierbei auf die zentralen Aspekte konzentrieren und verweisen im Übrigen auf unsere Stellungnahme vom 02.11.2011:

Wir haben es für richtig und wichtig, dass Kommunen mit einer besonders problematischen Haushalts- und Finanzlage Hilfe des Landes zur Haushaltskonsolidierung erhalten und dass diese Hilfen schnellstmöglich auf den Weg gebracht werden. Wir begrüßen es daher, dass mit dem gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden sollen, dass die im Landeshaushalt 2011 für entsprechende Hilfen reservierten Mittel auch tatsächlich ausgezahlt werden können. Wir begrüßen es auch ausdrücklich, dass das Land mit dem vorgesehenen Stärkungspakt Stadtfinanzen seine Verantwortung für die kommunale Finanzausstattung und somit das bündische Prinzip zwischen Land und Kommunen unterstreicht. Damit wird auch ein deutliches Signal an die Banken gesendet.

Wir halten es aber für unverzichtbar, dass alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um die bestehenden Finanz- und Haushaltsprobleme der kommunalen Ebene insgesamt einer dauerhaften und nachhaltigen Lösung zuzuführen – auch um zu verhindern, dass vergleichbare Problemlagen erneut entstehen oder lediglich verlagert werden. Angesichts der enormen Finanz- und Haushaltsprobleme erscheint eine strukturelle und damit nachhaltige Lösung für die Gesamtheit der Kommunen auf der Basis der gegenwärtigen Finanzierung des Hilfsprogramms noch nicht möglich.

Wir halten es daher für dringend geboten, die Hilfen über die gegenwärtigen Ansätze des Gesetzesentwurfs hinaus deutlich aufzustocken.

Auch müssen – entsprechend dem Grundsatz der interkommunalen Gleichbehandlung – Hilfen auch für diejenigen Kommunen nach vergleichbaren und sachangemessenen Kriterien offen stehen, die derzeit nicht in der Lage sind, den Haushaltsausgleich und die Liquiditätsversorgung aus eigener Kraft sicherzustellen.

Zwar erkennt das Land die Notwendigkeit, den Kreis der Hilfeempfänger über die erste Stufe hinaus auszuweiten, mit der Planung einer zweiten Stufe von Hilfsmaßnahmen grundsätzlich an. Wir halten es aber für nicht akzeptabel, dass diese Ausweitung von den Kommunen selbst finanziert werden soll und die Kommunen damit zu Ausfallbürgen für fehlende Finanzmittel des Bundes und des Landes werden sollen. Zwar soll der Verweis auf die Abundanzumlage zunächst gestrichen werden, so dass zu diesem Punkt weitere Gespräche mit dem Land möglich und erforderlich werden: An der Befrachtung des Gemeindefinanzierungsgesetzes und damit einer Finanzierung aus kommunalem Geld hält der Änderungsantrag jedoch fest. Es ist damit für uns nicht erkennbar, dass das Land zu einer seiner Verantwortung entsprechenden Finanzierung der zweiten Stufe oder jedenfalls einer Aufstockung der Mittel bereit wäre. Das halten wir nach wie vor für den falschen Weg und lehnen dies nachdrücklich ab.

Diese Hauptkritikpunkte, die wir in unserer Stellungnahme ausführlich erörtert hatten, werden durch den Änderungsantrag nicht aufgenommen. Zu den jetzt vorgesehenen Änderungen wollen wir uns auf die nachfolgenden Hinweise beschränken:

- Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Änderungsantrag einen veränderten Verteilungsparameter zugrunde legt. Damit greift der Änderungsantrag die vorgetragene Kritik an der Validität der Datengrundlagen auf. Das ist im Grundsatz zu begrüßen. Allerdings ist auch der jetzt vorgenommene neue Verteilungsmaßstab nicht frei von Kritik. Wir bedauern es daher, dass der von einem breiten Konsens getragene Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände, auf das Finanzergebnis abzustellen, nicht umgesetzt worden ist.
- Wir begrüßen, dass der Änderungsantrag mit der Umgestaltung der Fristvorschriften in § 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Halbsatz 2 (Abänderung von einer Muss- zu einer Regel-Vorschrift) und der Verlängerung der Zwischenfrist um ein Jahr bei den Stufe-2-Kommunen die von uns formulierte Kritik aufgreifen möchte, da die zwingenden Zwischenfristen (Wiedererreichung des Haushaltsausgleichs nach fünf Jahren) nicht in jedem Fall realistisch sind. Da Regel-Vorgaben generell die Gefahr einer Umkehrung des Regel-/Ausnahmeverhältnisses beinhalten, verfolgte der von uns unterbreitete Vorschlag des zwingend zu erreichenden Zwischenziels eines ausgeglichenen Finanzplans bzw. einer ausgeglichenen Finanzrechnung bewusst einen anderen Ansatz. Das schließt nicht aus, bei der Handhabung der Ausnahmeregelung auf diese Beurteilungsmaßstäbe zurückzugreifen. Wir halten es in jedem Fall für zentral, dass die Nachhaltigkeit des gesamten Konsolidierungsprogramms nicht durch eine extensive oder uneinheitliche Auslegung der Ausnahmeregelungen konterkariert werden darf.
- Wir können nicht nachvollziehen, dass die von uns dringend eingeforderte, erweiterte Evaluationsklausel zu Zuschnitt, Rahmenbedingungen und Volumen der Hilfen keine Verankerung im Gesetz erfahren soll. Die im Änderungsantrag vorgesehene vorgezogene Evaluation soll im Fall „einer unvorhergesehenen erheblichen Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung“ vorgenommen werden und wäre nach wie vor – wie im Gesetzesentwurf bislang vorgesehen – auf die Frage beschränkt, ob weitere Kommunen aus dem Programm nicht mehr benötigten Mitteln im Rahmen einer dritten Stufe einbezogen werden können. Dies ist – auch angesichts sich möglicherweise verändernder wirtschaftlicher und rechtlicher Rahmenbedingungen im Zuge der gegenwärtigen Staatsschuldenkrise und der weiteren konjunkturellen Entwicklung nicht ausreichend.

Sehr geehrte Frau Gödecke,

es ist selbstverständlich, dass eine nachhaltige Konsolidierung der kommunalen Haushalte auch schmerzhaft Maßnahmen der betroffenen Kommunen selbst impliziert. Es ist aber nicht akzeptabel, dass Konsolidierungszwänge einseitig auf die kommunale Ebene verlagert werden. Wir appellieren daher nochmals nachdrücklich, die Konsolidierungshilfen deutlich aufzustocken und von einer kommunalen Mitfinanzierung abzusehen. Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung – neben einer verbesserten Finanzausstattung – es auch erforderlich macht, die Leistungsansprüche auf Bundes- und Landesebene zu begrenzen und sicherzustellen, dass diese aufgabenangemessen finanziert werden.

Wir würden uns freuen, wenn diese Hinweise im weiteren Beratungsverfahren Berücksichtigung finden könnten und stehen Ihnen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Kuban
Ständige Stellvertreterin des
Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Claus Hamacher
Beigeordneter für Finanzen
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen